



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Hannes Loth (AfD)

### **Entschädigung von Zeugen innerhalb eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA)**

Kleine Anfrage - KA 7/4364

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Die zum 17. PUA geladenen Zeugen zum Thema „Abwasserverband Köthen“ erschienen teilweise mit Rechtsbeistand. Die Kosten für diese Anwälte wurden, nach Aussage von Mitgliedern der Verbandsversammlung, vom Abwasserverband Köthen getragen.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Am 20. Mai 2020 wurden vor dem 17. PUA drei als Zeugen über den Abwasserverband (AV) Köthen geladene Personen unter Einbeziehung eines Zeugenbeistandes vernommen. Bei dem Zeugenbeistand handelt es sich um einen Rechtsanwalt. Die Übernahme der dem Zeugenbeistand insgesamt entstandenen Rechtsanwaltskosten erfolgte durch den AV Köthen. Ein Anteil dieser Kosten wurde mittlerweile vom Land gegenüber dem AV Köthen erstattet. Die damalige amtierende Verbandsgeschäftsführerin des AV Köthen setzte die Verbandsversammlung nachträglich in der am 28. Mai 2020 stattgefundenen Sitzung von der erfolgten Übernahme der Rechtsanwaltskosten in Kenntnis. Am 3. September 2020 ging hinsichtlich der beglichenen Kosten durch den AV Köthen eine Beschwerde eines Mitgliedes des Stadtrates der Stadt Köthen („Aufklärer“) beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein, der daraufhin eine kommunalaufsichtliche Prüfung einleitete. Im Rahmen der Anhörung des AV Köthen trug dieser durch den amtierenden Verbandsgeschäftsführer vor, dass es sich bei

(Ausgegeben am 12.03.2021)

der Entscheidung über die Kostenübernahme des Zeugenbeistandes vor dem 17. PUA um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handele, das allein in der Entscheidungsbefugnis der Verbandsgeschäftsführung liege. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 wies der Landkreis Anhalt-Bitterfeld den AV Köthen darauf hin, dass ein Anspruch auf Kostenübernahme der durch die Beiziehung eines Zeugenbeistandes entstandenen notwendigen Auslagen gegenüber dem Land bestehe. Die Übernahme darüber hinausgehender Kosten stelle kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und bedurfe eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Dem Verband wurde vom Landkreis empfohlen, für die Kostenentscheidung eine Legitimation durch die Verbandsversammlung zu schaffen.

**1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann sich der Abwasserverband Köthen bei dieser Entscheidung beziehen?**

Die Entscheidungskompetenz zur Übernahme des nach Erstattung des Landes noch bestehenden Kostenbetrages obliegt im Innenverhältnis der Verbandsversammlung aufgrund ihrer Allzuständigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i. V. m. § 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bzw. § 6 der Verbandssatzung des AV Köthen. Die dafür erforderliche Beschlussfassung ist - ggf. mithilfe kommunalaufsichtlicher Maßnahmen - noch herbeizuführen.

**2. Da kein Beschluss der Verbandsversammlung hierzu vorliegt: Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann die Geschäftsführung diese Entscheidung treffen?**

Der damaligen amtierenden Verbandsgeschäftsführerin oblag nicht die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Übernahme der in Rede stehenden Kosten. Im Innenverhältnis ist der Verbandsgeschäftsführer nach § 12 Abs. 1 GKG-LSA für Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesenen Angelegenheiten zuständig.

Von einem Geschäft der laufenden Verwaltung ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich auszugehen, wenn die Sache wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehört, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt und keine grundsätzlich weittragende Bedeutung entfaltet. Davon sind nur solche Geschäfte erfasst, die in mehr oder weniger gleichmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Gemeinden von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind (vgl. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2008 - II ZR 158/06, GBH, Urteil vom 4. Dezember 2003 - III ZR 30/02). Die Entscheidung über den nicht vom Land erstatteten Kostenbetrag gehört nicht zu den üblichen Verwaltungsaufgaben eines Abwasserzweckverbandes. Es handelt sich daher nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Auch wird der Verbandsgeschäftsführer nicht durch die Verbandssatzung zu dieser Entscheidung ermächtigt (vgl. § 9 Satzung des AV Köthen).

Die damalige amtierende Verbandsgeschäftsführerin war auch nicht gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 65 Abs. 4 KVG LSA berechtigt, eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen, weil eine derartige Dringlichkeit hier nicht erkennbar war.

Mithin erfolgte die Entscheidung zur Kostenübernahme durch die damalige amtierende Verbandsgeschäftsführerin rechtsgrundlos. Die Kommunalaufsicht hat den AV Köthen auf diesen Umstand bereits hingewiesen und die Nachholung der Beschlussfassung empfohlen.

- 3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann sich der Abwasserverband beziehen, wenn er dem Aufklärer der rechtswidrigen Handlungen des ehemaligen Geschäftsführers den Rechtsbeistand im Gegensatz zu seinen Zeugen nicht genehmigen möchte?**

Die Fragestellung ist nicht eindeutig. Sie wird dahingehend ausgelegt, ob eine Übernahme der entstandenen Rechtsanwaltskosten des „Aufklärers“ durch den AV Köthen erfolgt. Eine Verpflichtung zur nachträglichen Übernahme von Kosten eines nicht durch den AV Köthen beauftragten Rechtsanwaltes durch den Verband besteht mangels Rechtsgrundlage nicht.

- 4. Laut Aussage des amtierenden Geschäftsführers wurden die Rechtsanwaltskosten durch den PUA beglichen. Auf welcher gesetzlichen Grundlage begleicht der PUA diese Kosten?**

Gemäß § 23 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsschüssen (Untersuchungsausschussgesetz - UAG) können sich Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss eines Zeugenbeistandes bedienen. Die durch die Beiziehung entstandenen notwendigen Auslagen werden gemäß § 33 Abs. 2 UAG durch das Land erstattet. Die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen werden von der Landtagsverwaltung festgesetzt.